

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für den kommunalen Friedhof, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am **01. Juli 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick außer Kraft.

**Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 23.07.2019**  
i.V.

**Immohr**  
**Techn. Beigeordneter**